



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/1915

A09

1. April 2019

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-3374

Telefax 0211 871-163374

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 04.04.2019
Antrag der Fraktion der SPD vom 22.03.2019
„Wie wird das Mittel der elektronischen Fußfessel in der Praxis eingesetzt?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags
übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Wie wird das Mittel
der elektronischen Fußfessel in der Praxis eingesetzt?“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71; U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 04.04.2019
zu dem Tagesordnungspunkt
„Wie wird das Mittel der elektronischen Fußfessel in der Praxis
eingesetzt?“**

Antrag der Fraktion der SPD vom 22.03.2019

Frage 1

In wie vielen Fällen wurde seit der entsprechenden Änderung im PolIG NRW Gebrauch von elektronischen Fußfesseln gemacht (bitte unterscheiden Sie in Ihrer Antwort zwischen den zu verhütenden und/oder abzuwehrenden Straftaten/Gefahren, aufgrund derer der Einsatz einer elektronischen Fußfessel verfügt wurde)?

Seit dem Inkrafttreten der Änderungen des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolIG NRW) am 20.12.2018 wurde bislang ein Beschluss zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Verbindung mit einer Aufenthaltsvorgabe gem. § 34 b,c PolIG NRW zur Verhütung von terroristischen Straftaten gegen eine in Nordrhein-Westfalen als Gefährder eingestufte Person erlassen und durch eine Polizeibehörde in Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Die Maßnahme wurde beendet, da sich der Betroffene inzwischen in Untersuchungshaft befindet.

Bezogen auf einen zweiten Anwendungsfall zur Abwehr einer terroristischen Gefahr lag ein entsprechender gerichtlicher Beschluss bereits vor, kam aber aufgrund einer fortdauernden Inhaftierung des Betroffenen nicht zur Anwendung.

Frage 2

Wie häufig kam es in diesen Fällen zu einer Meldung wegen der Überschreitung des Bewegungsradius (bitte unterscheiden Sie in Ihrer Antwort zwischen Fehlalarmen und der tatsächlichen Überschreitung des Bewegungsradius)?

Insgesamt wurden vier Meldungen gegen die Aufenthaltsgebotszone registriert. In zwei Fällen handelte es sich um Fehlalarme. In den beiden



anderen Fällen wurde in Unkenntnis des genauen Grenzverlaufs beim Betroffenen der Gebotsbereich geringfügig verlassen.

Seite 3 von 4

Frage 3

Nordrhein-Westfalen bedient sich zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) mittels elektronischer Fußfessel einer bei der hessischen Justiz angesiedelten IT-Stelle mit der Bezeichnung „Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder“ (GÜL). Die GÜL wurde bei ihrer Gründung überwiegend für die Überwachung von Gefährdungssituationen vor dem Hintergrund sexueller Straftaten „eingesetzt“. Häufig wird bei Überschreitung eines Bewegungsradius von der GÜL die direkte Ansprache der Träger der Fessel per Mobiltelefon durchgeführt um auf ein Fehlverhalten hinzuweisen. Ist diese (beispielsweise bei Anlassdelikten sexueller Straftaten bewährte Praxis) telefonische Kontaktaufnahme nach Auffassung der Landesregierung auch bei der Überschreitung eines Bewegungsradius im Falle einer abzuwehrenden terroristischen Gefahr ein geeignetes Mittel?

Die telefonische Ansprache hat sich in dem angeführten Anwendungsfall als geeignete Erstmaßnahme erwiesen. Entgegen der bisherigen Praxis bei der Überwachung von Sexualstraftätern wurden im genannten Verfahren Kontaktrufe nicht durch die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder getätigt, sondern direkt durch dem Betroffenen bekannte Polizeibeamtinnen und -beamte der zuständigen polizeilichen Staatsschutzdienststelle.

Frage 4

In wie vielen Fällen, denen die Abwehr einer potentiellen terroristischen Gefahr zu Grunde lag/liegt (beispielsweise aufgrund von Warnungen durch ausländische Dienste), wurden elektronische Fußfesseln tragende Personen bei Überschreitung des Bewegungsradius telefonisch kontaktiert (bitte weisen sie die zu Grunde liegenden Gefahren einzeln aus)?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Eine telefonische Kontaktaufnahme erfolgte in dem zuvor genannten Verfahren unmittel-



bar nach Eingang einer Alarmmeldung über das Verlassen der vorgegebenen Gebotszone.

Seite 4 von 4

Frage 5

Vom Anlegen bis zur Fernüberwachung elektronischer Fußfesseln sind unterschiedlichste Schritte einmalig und im Anschluss wiederkehrend durchzuführen. Welche dieser Schritte werden nicht von der nordrhein-westfälischen Polizei, sondern von Dritten (Behörden, Firmen, etc.) durchgeführt?

Die technische Überwachung einer Maßnahme nach § 34 c PolG NRW erfolgt derzeit auf Grund eines Amtshilfeersuchens an die hessische Justiz. Die Standortdaten einer Fußfessel werden an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) übermittelt und durch diese der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt. Das Anlegen der Fußfessel und der technische Support erfolgen durch eine Vertragsfirma der HZD.